

Satzung
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
im Bereich der Ortsdurchfahrt im Stadtteil Alt-Neusäß
(Werbeanlagensatzung)
vom 24.05.2017

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und des Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 587) erlässt die Stadt Neusäß folgende Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes:

Präambel

Die Augsburgener Straße ist ein Teil der Ortsdurchfahrt Neusäß und momentan noch als Staatsstraße eingestuft. Im Zuge der Aufstufung der Entlastungsstraße zur Staatsstraße, soll die Augsburgener Straße jedoch zu einer Ortsstraße zurückgestuft werden. Nach Durchführung der Rückstufung ist geplant, die Ortsdurchfahrt umzubauen und ansprechender zu gestalten. Ziel der Gestaltungssatzung ist es, zu vermeiden, dass durch unkontrolliertes Zulassen von Werbeanlagen die Aufbesserung der Ortsdurchfahrt erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Das Gebiet entlang der Augsburgener Straße dient überwiegend dem Wohnen. Diese überwiegende Nutzung rechtfertigt eine planerische Feinsteuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen. Die Eigentümerinteressen rücken hierbei nach sorgfältiger Abwägung gegenüber den öffentlichen Interessen in den Hintergrund.

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt besondere Anforderungen an die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen.
- (2) Die Satzung gilt für das Gebiet entlang der Ortsdurchfahrt Neusäß an der Augsburgener Straße. Der Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan strichliert umrandet. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen gelten im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung, ausgenommen in (faktischen) Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne des § 8 und § 9 BauNVO (i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB). In diesen gelten die allgemeinen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen.
- (2) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten (Art. 8 Satz 2 BayBO). Unzulässig sind insbesondere Werbeanlagen, die ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, begrünte Vorgartenbereiche o. ä. erheblich stören. Unzulässig sind ferner Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken.
- (3) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig (Art. 8 Satz 3 BayBO). Eine störende Häufung liegt insbesondere vor, wenn mindestens drei Werbeanlagen sich gleichzeitig im Blickfeld des Betrachters befinden und sich mit ihren Wirkungsbereichen überschneiden.

§ 4

Werbeanlagen in überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten

- (1) Für Werbeanlagen in festgesetzten Reinen (§ 3 BauNVO), Allgemeinen (§ 4 BauNVO) und Besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), sowie in überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Teilbereichen eines Mischgebiets (§ 6 BauNVO) gelten die nachfolgenden Vorschriften. Gleiches gilt in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen (faktische Baugebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB).
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig (Eigenwerbung).
- (3) Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 2 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen, die an der Wand eines Gebäudes an- oder aufgebracht sind, dürfen zusätzlich einen Anteil von 20 v. H. der Fassadenfläche nicht überschreiten.

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen

- a) in Vorgärten;
- b) an Einfriedungen, hiervon ausgenommen sind Firmen- und Namensschilder (insbesondere für freie Berufe) bis zu einer Ansichtsfläche von 0,30 m²;
- c) an Bäumen oder innerhalb von Baumgruppen;
- d) an Obergeschossen und Dächern; an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern.

(5) Unzulässig sind ferner blinkende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit Wechselmotiven.

§ 5

Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt Neusäß, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Neusäß, nach Art. 63 BayBO Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Neusäß einzureichen und zu begründen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 und 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, 24.05.2017

Richard Greiner
1. Bürgermeister

